

# Kaufhaus Schocken: Wie mit der Moderne umgehen

---

## *5c Denkmalschutz*

In der Diskussion um das Kaufhaus Schocken spielte auch die Frage eine Rolle, ob es als Baudenkmal erhalten bleiben sollte. Befürworter bezogen sich hierbei auf die Bauordnung des Königreichs Württemberg, die am 8. August 1910 in Kraft trat und mit Änderungen bis 1964 gültig war.

### 5 Artikel 97 Denkmalschutz

(1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Bauwerke (Baudenkmale) sollen in ihrem Bestand und Gesamtbild möglichst erhalten werden.

(2) Zu diesem Zweck, sind Neubauten und Bauveränderungen am Äußern der Baudenkmale oder in deren Umgebung, wodurch die Wirkung der Baudenkmale wesentlich beeinträchtigt würde, von der Baupolizeibehörde zu untersagen. Vor der Untersagung ist ein Gutachten der staatlich bestellten Kunstverständigen einzuholen und dem Bauenden Gelegenheit zu einer Äußerung darüber zu geben.

(3) Wenn dem Bauenden durch die zur Erhaltung des künstlerischen oder geschichtlichen Werts des Baudenkmal erforderliche Änderung der Bauausführung ein erheblicher Mehraufwand oder sonst ein wesentlicher Schaden entstünde, kann er Ersatz des Schadens oder wahlweise statt des Schadensersatzes, falls er Eigentümer des Baudenkmal oder Nachbargrundstücks (Abs. 2) ist, dessen Erwerbung durch die Gemeinde oder den Staat beanspruchen.

(4) Über das Zutreffen der Voraussetzungen des erhobenen Anspruchs hat die Baupolizeibehörde zu erkennen. Erachtet sie ihn für nicht gerechtfertigt, so hat sie die Bauausführung zu untersagen und es sind gegen die Untersagung Beschwerde und Rechtsbeschwerde nach Art. 115 Abs. 2 bis 5 statthaft. Wird aber der Anspruch als begründet erachtet, so hat die Baupolizeibehörde hiervon der Gemeinde und der zuständigen staatlichen Behörde unverzüglich Mitteilung zu machen.

(5) Wird von der Gemeinde und dem Staat der erhobene Anspruch abgelehnt oder eine Erklärung hierüber innerhalb der Frist von drei Monaten seit dem Empfang der Mitteilung der Baupolizeibehörde nicht abgegeben, so kann die Bauausführung aus dem in Abs.2 bezeichneten Grunde nicht untersagt werden. Erklärt sich dagegen die Gemeinde oder der Staat zur Gewährung des Schadensersatzes oder zur Erwerbung bereit, so wird erforderlichenfalls der Betrag des Schadensersatzes im Rechtsweg festgestellt und erfolgt die Feststellung der Entschädigung für die Erwerbung durch das Ministerium des Innern unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Art. 46 Ziff. 3 letzter Unterabsatz des Zwangsenteignungsgesetzes und des Art. 210 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

---

Zitiert nach: Bauordnung Königreich Württemberg 1910, (<https://www.stadtgrenze.de/s/wuerttemberg/bauordnung-1910/artikel-85-98.htm>, eingesehen am 13.01.2023)

## Aufgaben

1. Arbeiten Sie aus Artikel 97 die Anforderungen heraus, die das Kaufhaus Schocken erfüllen sollte, um denkmalgeschützt zu werden.
2. Charakterisieren Sie mögliche Gründe, weswegen das Kaufhaus Schocken nicht denkmalgeschützt werden könnte.
3. Bewerten Sie, wie erfolgreich diese Verordnung im Nachkriegsdeutschland für Gebäude aus der Weimarer Zeit sein könnte.